

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Elb-Schliff Werkzeugmaschinen GmbH
Bollenwaldstr. 116
63743 Aschaffenburg
(nachstehend Auftraggeber/AG genannt)

und

Adresse
Adresse
Adresse

(nachstehend Auftragnehmer/AN genannt)

Präambel

Die Zielsetzung von Elb-Schliff ist es, seinen Kunden fehlerfreie Produkte mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit anzubieten. Eine umfassende und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern liegt in beiderseitigem Interesse.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient der verbindlichen Festlegung von technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Elb-Schliff und Firma _____, um das gemeinsam angestrebte „ Null-Fehler-Ziel „ zu erreichen.

1. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung gilt für bestehende und künftige Einkaufsverträge zwischen dem AG und dem AN. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser QSV bedürfen der Schriftform. Die QSV enthält Auszüge aus unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen behalten weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit.

2. Ziel / Allgemeine Anforderungen

Ziel der QSV ist, eine langfristige Geschäftsbeziehung im gegenseitigen Nutzen einzugehen und Qualitätsanforderungen festzulegen.

Der AN muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte den vom AG vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und er jedes bestellte Produkt

- in der vereinbarten Menge
- zum vereinbarten Termin
- am vereinbarten Ort
- in vereinbarter Ausführung und Dokumentation bereitstellt.

Dies erfordert eine Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung und Qualität.

3. Dauer der Vereinbarung / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen von Vertragsgegenständen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt wurden, bzw. deren Bestellung vor Beendigung dieser Vereinbarung bestätigt wurde.

Das Recht beider Partner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Identifikation und Rückverfolgbarkeit von Produkten

Im Falle einer Reklamation muss der eindeutige Rückschluss auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um eine Mengeneingrenzung schadhafter Teile und des Ausgangsmaterials durchführen zu können.

Bei zeichnungsgebundenen Bauteilen hat der AN die Rückverfolgbarkeit über eine mit dem Bauteil fest verbundene und geeignete Kennzeichnung mit Artikel-Nr., Index und dem Herstellerkennzeichen sicherzustellen. Im Falle einer Ersatzteilbeschaffung kann das Bauteil so eindeutig identifiziert werden.

Ist die Beschriftungsstelle in der Zeichnung nicht eindeutig angegeben, wird dies zwischen AG und AN geklärt oder z.B. in der Bestellung geregelt.

Bei Einzelblechen erfolgt die Kennzeichnung pro Bauteil mittels Aufkleber bzw. Anhänger. Bei kompletten Einhausungen ist nur die Gesamteinhausung zu kennzeichnen.

5. Qualitätsaufzeichnungen

Der AN weist seine Qualitätssicherungsmaßnahmen bei mechanisch hergestellten Bauteilen für Merkmale mit Toleranzen $< 0,05\text{mm}$, während des gesamten Fertigungsprozesses in Form von schriftlichen Qualitätssicherungsnachweisen nach. Entsprechende Messprotokolle (Messmaschine/ Handaufschreibungen) sind Teil des Lieferumfangs. Für Losgrößen größer 10Teilen, ist die Qualität über eine Stichprobengröße von 10 Teilen zu dokumentieren.

6. Lenkung nicht konformer Produkte

Bei Feststellung von Abweichungen gegenüber den festgelegten Anforderungen, ist der zuständige Fachbereich des AG unverzüglich zu informieren. Eine Auslieferung der betroffenen Teile darf erst nach Sonderfreigabe erfolgen. Der Vorgang ist hierbei schriftlich zu dokumentieren. Die angelieferte Ware mit dieser Sonderfreigabe ist gemäß getroffener Vereinbarung eindeutig zu kennzeichnen.

7. Fehlerhafte Lieferungen

Die Ware wird unter dem Vorbehalt angenommen, dass sie noch auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit überprüft wird. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich aber spätestens innerhalb von 10 Werktagen angezeigt. Im Gegenzug und im Falle eines versteckten Mangels verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. (S. hierzu §8 Mängelansprüche unserer Einkaufsbedingungen).

Kommt es dennoch zu fehlerhaften Lieferungen, so muss der AN unverzüglich für Abhilfe in Form von Ersatzlieferung, oder Nacharbeit sorgen.

Sind Nacharbeitstätigkeiten erforderlich, so wird der AN durch den AG umgehend informiert. Der AN hat unmittelbar nach Kenntnisnahme seiner Pflicht auf Nachbesserung nachzukommen, bzw. gemeinsam mit dem AG darüber zu entscheiden, wer die erforderlichen Tätigkeiten durchführen soll.

Werden Arbeiten durch den AG übernommen oder werden externe Dienstleister beauftragt, so hat eine schriftliche Beauftragung durch den AN zu erfolgen. Erfolgt die schriftliche Beauftragung nicht innerhalb von 2 Werktagen, so werden die erforderlichen Tätigkeiten durch den AG beauftragt, um den Schaden in der Lieferkette zu begrenzen. Die anfallenden Kosten werden unter Berücksichtigung der eindeutigen Schuldfrage weiterberechnet.

8. Mehraufwendungen

Bei Mehraufwendungen durch den AG infolge von fehlenden Dokumentationen, fehlendem Rostschutz, Durchführung notwendiger Analysen an suspekten Bauteilen usw., ist der AG berechtigt, die Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

Im Übrigen gelten hierzu unsere Einkaufsbedingungen und die gesetzlichen Regelungen. Die notwendigen Maßnahmen werden vorher mit dem AN besprochen.

9. Qualitätsaudits

Der AN wird nach vorheriger Vereinbarung eines Termins mit dem AG den Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren, um ein Prozessaudit durchführen zu können.

10. Verpackung und Transport

Der AN muss sicherstellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den ordnungsgemäßen Transport zum Empfänger nicht beeinträchtigt wird. Die Ware muss gegen Beschädigungen und gegen Rost entsprechend geschützt werden. Eine fachmännische, gesetzeskonforme Ladungssicherung setzen wir voraus.

Bei Unsicherheiten kontaktiert der AN den AG und gemeinsam wird die Verpackung festgelegt.

11. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle betriebsinternen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die gegenseitige Geschäftsbeziehung zu verwenden.

Eine Weitergabe von Dokumenten und Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung des AG's. Es wirkt die unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung des AG's.

12. Haftung / Versicherung



Die qualitätsgerechte Anlieferung von Bauteilen oder Baugruppen setzt keinen Ausschluss von Gewährleistung- oder Schadenersatzansprüchen voraus.

Der AN verpflichtet sich, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die jedes Haftungsrisiko ausreichend abdeckt.

Versicherungsgesellschaft:
Policen Nr.:
Deckungssumme:

13. Anwendbarkeit der aufgeführten Punkte

Einzelne Punkte dieser Vereinbarung könnten Angaben enthalten, die aktuell keine bzw. noch keine Relevanz haben, gleichzeitig behalten die wirkenden Passagen jedoch volle Gültigkeit.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist Gerichtsstand das Amtsgericht Dieburg sowie das Landgericht Darmstadt.

Ort, Datum: _____

Elb-Schliff Werkzeugmaschinen GmbH
Name/Unterschrift/Firmenstempel

Lieferant
Name/Unterschrift/Firmenstempel